



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Hauptplatz 28, A - 9300 St. Veit an der Glan

Zahl: SV4-BA-315/3-2004
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen)

Bereich 02 - Gewerberecht

Auskünfte: Dr. Ginhart
Telefon: (04212) 5040
Durchwahl: 68236
Fax: (04212) 5040-200
e-mail: post.bhsv@ktn.gv.at
DVR: 0016021

Datum: **03.03.2004**

**Betreff: Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH,
Werk Wietersdorf;
Änderung der Betriebsanlage**

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, wird die Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes in Form der Errichtung von 2 Zementkühlern für die Zementmühlen II und V und von 2 Kühlgeräten für die Kühlung der Schalträume der Zementmühlen und des Klinkerkühlers des Drehrohrofens im Werk Wietersdorf, auf Gst.Nr. 27/1, KG Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Einreichplan und technischer Bericht vom 15.12.2003 der Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke Ges.m.b.H.) unter Erfüllung nachstehend vorgeschriebener Auflagen

e r t e i l t .

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.** mit dem Sitz in 9373 Klein St.Paul hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Zementkühlern für die Zementmühlen II und V im Werk Wietersdorf auf Gst. Nr. 27/1 KG. Wietersdorf, angesucht.

Die Zu- und Rückförderung des Zements in den Mahl- und Förderprozess befinden sich ebenfalls auf diesen Grundstücken. Als Aufstellungsort ist der Platz unmittelbar östlich des des Tores Zementmühle V – neben dem Stahlbau der beiden Zementbecherwerke – geplant.

Auflagen:

1. Die einzelnen Konstruktionsteile sind unter Beachtung der auftretenden Maximalbelastung den statischen Erfordernissen entsprechend zu bemessen. Ein entsprechender statischer Nachweis eines dazu Befugten ist der Behörde vorzulegen.
2. Die Zementkühler sind allseits einzuhausen und ist diese Einhausung so herzustellen, dass sämtliche Wände, Dächer und Tore ein bewertetes Schalldämmmaß von zumindest 27 dB erreichen.
3. Die Einhausung der Zementkühler ist fugendicht auszuführen (z.B. Wand/Deckenanschlüsse).
4. Die Einhausung ist weiters so auszuführen, dass durch die lärmrelevanten Emittenten innerhalb dieser es zu keiner Körperschallanregung bei den Elementen der Einhausung kommt.
5. Die Umsetzung der schalldämmenden Einhausung ist durch einen Befugten in der Phase der Realisierung zu kontrollieren und nach Fertigstellung dieser die Wirksamkeit mess- und rechentechnisch durch ein Gutachten nachzuweisen.
6. Vor der Einleitung der Kühlwässer in den Oberwasserkanal sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
 - a. Höchsttemperatur 30 ° bei Einleitung in den Oberwasserkanal
 - b. Bakterientoxizität 8 (nur einzuhalten, wenn Mikrobizide zur Unterdrückung von Mikroorganismenwachstum eingesetzt werden).
7. Die Messung von Durchfluss und Temperatur hat online über die zentrale Warte zu erfolgen.
8. Maximale Entnahme von Kühlwasser im Ausmaß von 120 m³ pro Stunde und Zementkühler (Gesamt maximal 240 m³/h).
9. Einmal in fünf Jahren ist eine Untersuchung des Kühlwassers hinsichtlich folgender Parameter durchführen zu lassen: Temperatur, pH-Wert, AOX, Durchfluss.
10. Die elektrischen Anlagen sind nach den geltenden SNT-Vorschriften zu errichten, wobei die jeweiligen Sondervorschriften zu beachten sind (z.B. die Sonderbestimmungen für feuchte und nasse Räume).
11. Sämtliche Metallkonstruktionen sind wirksam zu erden. Der Behörde ist ein Attest mit Angabe des Erdungswiderstandes vorzulegen.
12. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61).
13. Es ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu führen, in welches auch die weiteren wiederkehrenden Prüfungen einzutragen sind.
14. Das Objekt ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 auszustatten, worüber das Prüfprotokoll eines befugten Fachmannes in der Arbeitsstätte aufliegen muss.
15. Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage ist längstens alle 3 Jahre durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, worüber Vormerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vormerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
16. Sämtliche Wartungsbereiche, an denen Absturzgefahr besteht, sind mit einem mindestens 1 m hohen Geländer auszurüsten.

17. Für das Kältemittel der Kühlgeräte sind Sicherheitsdatenblätter aufzulegen. Eine Ablichtung davon ist der Behörde zu übermitteln.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von € 130,--

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 22.1.2004 ist eine Kommissionsgebühr von € 163,50 (5 Amtsortorgane, 3 halbe Stunden, pro Amtsortorgan und angefangener halben Stunde € 10,90) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von € 33,20 (2 x € 13,-- und 2 x € 3,60) mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von € 32,70 zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von € 359,40 ist binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003;

§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);

TP 149 lit. a) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002;

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002 (Art. 1) ;

§ 1 Abs. 2 lit.a der Landeskommismissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 128/2001;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);

§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.26/2000.

Begründung:

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 22. Jänner 2004 im Werk Wietersdorf erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis.

Dabei hat der gewerbetechnische ASV. (für Luftreinhaltung) folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus der Sicht des Fachbereiches Luftreinhaltung wird ausgeführt, dass die Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke Ges.m.b.H.**, Klein St.Paul, den Neubau von 2 Zementkühlern für die Zementmühlen II und V plant. Der Zementkühler mit einem Durchmesser von 3.200 mm besteht aus einem Stahlmantel, welcher mit Wasser gekühlt wird. Der Zementkühler befördert den Eisenzement aus der Mahlung durch eine senkrecht stehende Schnecke zum Materialauslass am Kopf des Kühlturmes. Dabei wird der Zement an der Wand des Stahlmantels geführt und gibt seine Wärme an das Wasser ab. Entsprechend den technischen Zeichnungen ist die Zementkühlung in einem geschlossenen System und es sind demzufolge keine Emissionen an Luftschadstoffen aus diesem Anlagenteil zu erwarten. Eine Änderung der bestehenden Immissionssituation beim nächstgelegenen Nachbarn ist demzufolge auch nicht zu erwarten.

Der gewerbeteknische ASV. (für Lärmschutz) hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Gegenstand ist die Errichtung zweier Zementkühler und zweier Kühlgeräte. Die beiden Zementkühler stehen im Zusammenhang mit den beiden bestehenden Zementmühlen ZM II und ZM V und dienen zur Kühlung des auf diesen Mühlen gemahlten Zementes. Im ersten Schritt wird der Zementkühler nordinstalliert. Dieser wird von der Schaltung so geschaltet, dass er entweder von der ZM II oder von der ZM V beschickt werden kann. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Zementkühler Süd in der gleichen Baugröße installiert werden. Hinsichtlich der technischen Ausführung wird auf das vorliegende Projekt verwiesen. Grundsätzlich befördert dieser Zementkühler den heißen Zement aus der Mahlung (Erwärmung erfolgt durch Reibungs- und Zerkleinerungsenergie) durch eine senkrecht stehende Schnecke zum Materialauslauf am Kopf des Kühlturmes. Dabei wird der Zement an der Wand des Stahlmantels geführt und gibt seine Wärme an das Wasser ab. Die Schnecke selbst wird mit einem Elektromotor mit 110 kW angetrieben. Das zur Kühlung notwendige Wasser wird aus dem Oberwasserkanal entnommen, über den Zementkühler geführt und danach wieder in den Oberwasserkanal zurückgeleitet. Aus schalltechnischen Gründen ist eine Einhausung der Zementkühler vorgesehen. Bezüglich der beiden neu zur Errichtung gelangenden Kühlgeräte ist festzustellen, dass diese zur Kühlung der Schalträume der Zementmühlen und des Klinkerkühlers des Drehrohrofens Verwendung finden sollen. Der Aufstellungsort dieser Beiden liegt einerseits am Dach des Zementmühlengebäudes bzw. am Dach des Brennergebäudes. Die Anschlussleistung wird im Projekt mit 34 kW angegeben.

Aus der Sicht des Lärmschutzes wird demnach folgendes festgestellt: Hinsichtlich der Auswirkungen dieser Zementkühler bzw. der Kühlgeräte liegt ein schalltechnisches Gutachten des ZT-Büros Pabinger & Partner, datiert mit 13.11.2003, Geschäftszahl: 03125, vor. In diesem Gutachten ist die Auswirkung eines Zementkühlers dargelegt. Da im Projekt jedoch 2 Zementkühler vorgesehen sind wurde mit E-Mail vom 20.1.2004 eine ergänzende Beurteilung dem ha. ASV. vom besagten ZT-Büro übermittelt.

Für die Kühlgeräte wurde ein A-bewerteter Schalleistungspegel von jeweils 78 dB in diesem schalltechnischen Projekt festgelegt. Unter Berücksichtigung der Standorte dieser Kühlgeräte und der umliegenden nächstgelegenen Wohnnachbarschaft ergibt die angestellte Schallemissionsberechnung nach den einschlägigen Regeln der Technik eine Wertesituation, die erkennen lässt, dass kein Einfluss dieser Kühlgeräte auf die Schallimmissionssituation stattfindet. Bezüglich der Zementkühler wird davon ausgegangen, dass relevante Lärmquellen zu berücksichtigen sind, nämlich Motorantrieb mit einem A-bewerteten Schalleistungspegel von 104 dB und die sogenannte Wasserverteilung mit einem solchen von 98 dB. Unter Berücksichtigung des bestehenden Maßnahmenkataloges zur Sanierung der Werksemissionen bezüglich Schall kam der schalltechnische Projektant zum Ergebnis, dass beide Zementkühler einer fugendichten Einhausung bedürfen. Um die daraus resultierenden Schallimmissionen auf das zulässige Maß zu reduzieren, wurde daher für die Einhausung Wände, Dach bzw. Tor unter Berücksichtigung des heutigen Verhandlungsergebnisses ein bewertetes Schalldämmmaß von jeweils 27 dB in der weiteren

Beurteilung berücksichtigt. Unter diesen Voraussetzungen ist gewährleistet, dass mit den spezifischen Schallimmissionsanteilen der beiden Zementkühler die zu erreichenden Werte, bezogen auf das Jahr 2005, für das Dauergeräusch zur Nachtzeit jedenfalls weiterhin aufrecht erhalten wird. Die spezifischen Immissionen befinden sich demnach beim exponiertesten Nachbarobjekt (EP 3 mit der Adresse Wietersdorf 41) maximal 34 dB. Durch die zu setzenden Maßnahmen ist somit der Zielwert nämlich die Einhaltung eines Dauergeräusches von maximal 45 dB, an allen Immissionsorten in der umliegenden Nachbarschaft auch weiterhin aufrecht und gegeben.

Die gewässerökologische ASV. hat nachträglich mit Schreiben vom 5.2.2004 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.** suchen um die gewerberechtliche Bewilligung zur Errichtung von zwei Zementkühlern an, die für die derzeit im Werk Wietersdorf in Betrieb stehenden zwei Zementmühlen vorgesehen sind. Im ersten Schritt ist die Errichtung des Zementkühlers Nord vorgesehen, der Zementkühler Süd soll erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden.

Der fertig gemahlene Zement wird am Fuß des Zementkühlers aufgegeben und wird über eine Schnecke von unten nach oben transportiert, das Kühlwasser kühlt die Außenseite des Schneckenmantels. Das für die Kühlung benötigte Wasser wird aus dem, innerhalb des Werksgebietes verrohrten, Kraftwerks-Oberwasserkanal der Görschitz entnommen und nach der Passage durch den Zementkühler wieder in diesen zurückgeleitet.

Laut Projektangaben wurden im Sommer 2003 Fließwassermengen sowie die Temperatur im Oberwasserkanal erhoben, wobei als maximale Temperatur 15 ° C und als minimale Fließwassermenge 2,500 m³/h festgestellt wurden.

Es soll ein Durchflusskühlsystem verwendet werden; dem Wasser werden weder chemische Zusätze beigemischt noch kommt das Wasser mit dem Zement in Kontakt.

Für den Betrieb der beiden Zementkühler sind jeweils maximal 120 m³/h Kühlwasser notwendig. Das Kühlwasser wird aus dem bestehenden Entnahmebauwerk (für die Rohmehlmühle IV) entnommen, auf dem Mantel der Kühlschnecke aufgegeben, in Wasserkästen gesammelt und am südlichen Werksgebiet im Bereich der Turbine Zentrale I über eine bestehende GFK-Leitung wieder dem Oberwasserkanal zurückgeführt.

Durch die minimale Wasserführung von 2,500 m³/h des Oberwasserkanals und der maximalen Entnahme bzw. Wiedereinleitung von 250 m³/h mit einer Temperatur von 33 ° C kommt es im Oberwasserkanal zu einer maximalen Aufwärmspanne von 1,7 ° C.

Die Vorschreibung von Grenzwerten für anorganische bzw. organische Parameter ist nicht erforderlich.

Aus gewässerökologischer Sicht besteht kein Einwand gegen die Errichtung der beiden geplanten Kühlwassertürme, wenn nachstehende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

1. Vor der Einleitung der Kühlwässer in den Oberwasserkanal sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
 - a. Höchsttemperatur 30 ° C bei Einleitung in den Oberwasserkanal
 - b. Bakterientoxizität 8 (nur einzuhalten, wenn Mikrobizide zur Unterdrückung von Mikroorganismenwachstum eingesetzt werden).
2. Die Messung von Durchfluss und Temperatur hat online über die zentrale Warte zu erfolgen.

3. Maximale Entnahme von Kühlwasser im Ausmaß von 120 m³ pro Stunde und Zementkühler (Gesamt maximal 240 m³/h).
4. Einmal in fünf Jahren ist eine Untersuchung des Kühlwassers hinsichtlich folgender Parameter durchführen zu lassen: Temperatur, pH-Wert, AOX, Durchfluss.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, Werk Wiietersdorf, 9373 Klein St.Paul;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9373 Klein St. Paul;
6. das Bezirksgendarmeriekommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan.

Donau Chemie AG

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0



Dividers A4, orange



5 705831 027909